Infektionsschutzkonzept für das Leichtbaupraktikum im Gebäude W des Instituts für Materials Resource Management

Die Universität Augsburg und das Institut für Materials Resource Management sind bestrebt, dass alle Mitarbeiter und Studierenden wieder die Möglichkeit bekommen ihren gewohnten Tätigkeiten nachzugehen, sowie die für Forschung und Ausbildung nötigen Räume und Geräte nutzen zu können. Dabei ist es jedoch unbedingt nötig, neben den üblichen Arbeitsschutzstandards, auch die geltenden Vorschriften zum Infektionsschutz einzuhalten. Insbesondere die Regelungen gemäß dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandart des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Corona-ArbSchV) und den Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) an den bayerischen Universitäten.

Deswegen werden, unter Verweis auf die **Richtlinien der Universität Augsburg zur Bewältigung der Herausforderungen der Covid-19-Pandemie im Sommersemester 2021**

https://assets.uni-augsburg.de/media/filer_public/88/1b/881bf83b-9803-46a5-9c3c-b8e3acbf8d31/20210324_rl_unia_ss_2020_final.pdf

für die im Praktikum genutzten Laborräume (2023, 2033, 3025) sowie die allgemeinen Laufwege (Flure, Treppenhäuser, etc.) im Gebäude W folgende Ansprechpartner bestimmt und Regelungen erlassen:

Infektionsschutzbeauftragter für das Institut:

Dr. Robert Horny Raum 1006/W Tel: 0821 / 598 – 69103

Stellv. Infektionsschutzbeauftragter für das Institut und Leiter des Leichtbaupraktikums:

Dr.-Ing. Christoph Lohr Raum 2011/W Tel: 0821 / 598 - 69163

1. Meldepflichten

Beschäftigte oder Studierende, welche unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb nicht zum Dienst erscheinen bzw. müssen umgehend das Gelände verlassen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin oder den Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu wenden.

Tutoren und Studierende, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, müssen umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt kontaktieren. Dies muss in jedem Fall erfolgen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen.

Bestätigt sich eine COVID-19-Erkrankung, haben betroffene Beschäftigte unverzüglich die Dienststelle zu informieren (Vorgesetzte und Personalabteilung meldepflicht@uni-augsburg.de). Zur Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung veranlasst die Dienststelle – vorrangig über den Vorgesetzten – umgehend die Feststellung, ob es im dienstlichen Umfeld relevante Kontaktpersonen nach Maßgabe der Festlegungen des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung gibt und leitet ggf. die sich hieraus ergebenden Infektionsschutzmaßnahmen ein.

Bestätigt sich eine COVID-19-Erkrankung bei einem Studierenden, hat dieser unverzüglich seinen Betreuer (Praktikumsbetreuer oder -organisator) und das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg zu verständigen.

Die Personalabteilung informiert im Falle einer nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung die Hochschulleitung und das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg.

2. Verantwortung für die Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes

- Zuständig für die Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes sind die Infektionsschutzbeauftragten.
- Alle Praktikant*innen müssen vorab aktenkundig (gegen Unterschrift) über das jeweils geltende Infektionsschutzkonzept belehrt worden sein. Hierzu müssen die Studierenden vor Beginn der Versuche auf das Infektionsschutzkonzept deutlich hingewiesen werden.
- Das Konzept wird auf der Veranstaltungsseite des Praktikums in DigiCampus sowie den Web-Seiten zum Infektionsschutz des Instituts für Materials Resource Management veröffentlicht.
- Studierende, welche gegen die Infektionsschutzregeln verstoßen, können vom Praktikum ausgeschlossen werden.

3. Allgemeine organisatorische Maßnahmen

3.1. Informationspflicht:

Alle Studierenden sind angehalten, sich regelmäßig auf den Seiten des Instituts und der Universität Augsburg über den aktuellen Stand der Schutzmaßnahmen zu unterrichten.

3.2. Dokumentationspflicht:

Die generelle Teilnahme am Praktikum wird über DigiCampus dokumentiert. Die tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Praktikant*innen müssen ebenfalls dokumentiert werden. Hierzu werden von den Praktikumsbetreuer*innen Nutzerlisten geführt sowie die Raumbelegungslisten der Labore genutzt, welche datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend für den Zeitraum von 14 Tagen aufbewahrt und danach vernichtet werden.

3.3. Abstandsregelungen

- Auf dem Gelände und in den Gebäuden Universität Augsburg ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- In allen öffentlichen Bereichen der Gebäude muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske des Standards FFP 2) getragen werden. Auf dem Weg zu und von den Arbeitsplätzen und Laboren, d.h. in den Fluren, Gängen und Treppenhäusern muss auf ausreichenden Abstand geachtet werden. Regelungen, welche die Benutzung bestimmter Flure oder Treppenhäuser nur in einer Richtung gestatten („Einbahnstraßen-Regelung"), sind zu beachten.
- Die Aufzüge sollen nur in Ausnahmefällen (z.B. dem Transport von Geräten) genutzt werden. Dabei ist die Benutzung der Aufzüge nur jeweils einer Person gestattet.
- Zur Vermeidung von Personenansammlungen sind Wartezeiten zu vermeiden. Hierzu müssen die Praktikumsteilnehmer*innen am zu vereinbarenden Zugang zum Gebäude nach Absprache abgeholt werden.
- Die Ein- und Ausgänge des Gebäudes sind freizuhalten.

3.4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Sofern möglich sind die Teilnehmer angehalten, regelmäßig vor Beginn der Veranstaltung Tests auf eine Coronainfektion durchzuführen. Hierfür werden in begrenztem Umfang Testkits für Selbsttests angeboten.
- Die Tutor*innen und Studierenden sind aufgerufen, die Waschgelegenheiten mit Flüssigseife sowie die bereitgestellten Desinfektionsmittelspender regelmäßig zu nutzen. Dabei sind die Empfehlungen des RKI einzuhalten.
- Auch in den Pausen ist der Mindestabstand einzuhalten.

4. Maßnahmen für sicheres Arbeiten in den Laboren

4.1. Arbeitsplatzgestaltung und Organisation

- Das gleichzeitige Arbeiten mehrerer Personen ist nur in Großraumlaboren zulässig. Abstandsregelung und Hygienekonzept sind in Laboren, in denen sich mehrere Personen aufhalten, besonders sorgfältig einzuhalten. Die Zahl der pro Labor zulässigen Personen wird jeweils an der Zugangstüre sichtbar angebracht.
- Bei der Nutzung von Laboren durch mehrere Personen sollen durch Schichtarbeit und zusätzlich eingeplante Pufferzeiten Begegnungen vermieden werden. Für alle Praktikumslabore ist die Nutzung eines Kalendersystems (Ressourcenkalender des MRM) vorgeschrieben.
- Tätigkeiten, die einer Zusammenarbeit mehrerer Personen bedürfen, sind nur unter besonderen Schutzvorkehrungen (wie etwa Schutzkleidung, Mund-Nasen-Bedeckung) gestattet. Die Möglichkeit, den Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m einzuhalten, muss dabei gegeben sein. Andernfalls wird das Tragen von FFP2 Masken obligatorisch.
- Regelmäßiges Händewaschen bzw. -desinfizieren sind obligatorisch. Alle Labore ist mit Waschbecken, Seifen- und Handtuchspendern ausgestattet.
- Arbeitsplätze und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu benutzen. Bei Nutzung der gleichen Arbeitsplätze /-mittel muss eine Reinigung der Arbeitsflächen entsprechend den Empfehlung des RKI nach Beendigung der Arbeit erfolgen. Eine Reinigung der Arbeitsmittel vor Beginn der Tätigkeit nach obigen Richtlinien wird empfohlen.
- Da alle Laborräume mit einer Lüftungsanlage versehen sind, ist das Lüften durch Öffnen der Fenster nicht nötig bzw. ohnehin nicht möglich.